Gentlemans Ende.

Von **Raoul Auernheimer.**

Ein großes Sterben geht jetzt durch die Welt. Viel junges Blut muß täglich daran glauben, draußen, in den endlos ausgedehnten Feuerlinien der Armeen, die der Tod durchlöchert. Aber auch von den Daheimgebliebenen, den Nichteingerückten werden jetzt jählings viele einberufen, und auch sie sterben zuweilen am Kriege, an seiner Fernwirkung, der unausgesetzten Aufregung, der ihre vom Leben zermürbten Herzen nicht mehr gewachsen sind. So gehen etliche, die unter normalen Umständen noch ein Weilchen hätten bleiben und ihren Platz am Tisch des Lebens hätten behaupten können. Manch einer schließt sich diesem Zug der Todten in aller Stille freiwillig an, wie erst unlängst der dänische Humorist Gustav Wied, dem plötzlich der Humor ausging. Andere leben zwar weiter, aber ohne diesem Umstand eine besondere Wichtigkeit beizumessen. Sie halten es mit jenem stoischen Philosophen, der die Theorie aufstellte, daß Tod und Leben im Grunde ganz dasselbe wären. „Wenn das so ist," fragte ihn ein Freund, „warum bringst Du Dich nicht um?" „Weil es ganz dasselbe ist," antwortete der Philosoph. . . . Infolge der allgemeinen Umwerthung aller Werthe, wie sie der Krieg herbeigeführt hat, ist vor allem der Tod entwerthet worden. Sein Kurs ist, um einen längst verschollenen Zeiten angehörigen börsenmäßigen Ausdruck zu gebrauchen, seit langem weit unter Pari gesunken.

Dem philosophischen Geist mag es eine Art Trost bedeuten, daß jetzt nicht nur die Menschen sterben: den Dingen, den Einrichtungen, den Gedanken geht es unter Umständen nicht anders. Auch Anschauungen und Begriffe ändern sich ja, das heißt, sie sterben und machen anderen ihresgleichen Platz. In der geistigen, der sittlichen Welt haust der Tod nicht minder unerbittlich, nur daß dort das Sterben eine verhältnismäßig heitere Angelegenheit ist. Ein neues Wort tritt an die Stelle des früheren, das ist scheinbar alles. Freilich, wer sich beim Anblick eines Wortes etwas zu denken gewohnt ist, der weiß, daß das nicht wenig ist. Hinter jedem Wort steht ja ein Begriff, hinter jedem Begriff das Leben; ändert sich der Ausdruck, so verändert sich zugleich der Inhalt des Seins. Man hat oft darüber gespottet, daß das französische Dittionär, an dem die Herren in der Akademie arbeiten, nie fertig wird. Aber wird denn das Leben jemals fertig? Es geht weiter, und indem es weitergeht, benöthigt es neuer Worte, wirft die alten, unbrauchbar gewordenen ab. Man könnte solcher Worte, die diesen Krieg nicht überleben werden, eine ganze Liste zusammenstellen, die ebensowohl gewisse Ausdrücke der Speisekarte als inhaltslos gewordene Begriffsbestimmungen des Völkerrechts und außer Kurs gesetzte gesellschaftliche Benennungen umfassen würde. Das deutsche Wörterbuch wird diesem Wandel Rechnung tragen müssen.

Eines dieser Worte, das bereits todt ist und von dem sich nicht einmal behaupten läßt, daß es auf dem Felde der Ehre gefallen wäre — auch Worte können rühmlich und unrühmlich sterben — ist das englische Wort "gentleman" in seiner kontinentalen Bedeutung, wohlgemerkt: in seiner kontinentalen, denn in England wird es auch nach diesem Kriege Männer geben, die man "gentleman" nennen wird, und sogar solche, die diese Benennung verdienen werden. Todt hingegen, für alle Zeiten todt, ist der Gentleman als moralischer Exportartikel, der vorzugsweise in Deutschland konsumirt wurde; der gentleman made in Germany oder doch for Germany, den wir uns so lange als ein sittliches Ideal haben aufschwatzen lassen. Er ist beiläufig an jenem Augusttage gestorben, an dem Sir Edward Grey als der Bevollmächtigte seines Landes die Maske der Anständigkeit hat fallen lassen und sich ohne weitere Beschönigung zur Politik eines grundsatzlosen Eigennutzes bekannt hat. Sir Edward Grey ist ein Gentleman, sicherlich. Nichtsdestoweniger hat er im diplomatischen Spiel gemogelt, so daß es hinfort als ausgemacht gelten darf, daß man recht wohl ein Gentleman sein und dabei doch die Karte liegen könne. Mit einer so weitmaschigen Ehrenhaftigkeit kann der deutsche Geist nichts anfangen; es ist besser, er überläßt sie dem meerumgürteten Nachbarn zum alleinigen Gebrauch.

Freilich, die Schuld an diesem Mißverständnisse, dessen Aufhellung fast ein Jahrhundert in Anspruch nahm, liegt auch an uns, denn wer hat uns geheißen, in dem trügerischen fremden Worte die Ehrenhaftigkeit als integrirenden Bestandtheil zu vermuthen? Etymologisch betrachtet, berechtigt es keineswegs dazu. Gentleman, das ist die wortgetreue Uebersetzung des französischen gentilhomme, des italienischen gentiluomo. In allen dreien ist, sie verbindend, die lateinische gens als die eine Hälfte des Stammes enthalten. Gens aber ist die durch Generationen fortgesetzte Familie, das Geschlecht, nichts weiter. Der Gentleman ist also zunächst nur ein Mann von Familie und erst im übertragenen Sinne einer, der sich auch entsprechend benimmt. Bekanntlich thun dies nicht alle Männer von Familie — auch auf dem Festland, und wer, mit Aristoteles, die Menschen bloß in zwei Kategorien, in die anständigen und in die unanständigen, eintheilt, der zieht einen Querschnitt durch alle Stände und schneidet bei dieser Gelegenheit wohl auch den einen oder anderen Gentleman mitten entzwei. Jedenfalls also liegt der im Begriff des Gentleman vermutheten unbedingten Honorigkeit eine feudale Anschauung zugrunde, die beiläufig der wienerischen entspricht, daß der Mensch erst beim Baron anfange. Man kann das nicht so uneingeschränkt behaupten, und es giebt zumindest auch bei uns Leute, die sich ein Vergnügen daraus machen, von ihrem bürgerlichen Standpunkt aus das Gegentheil zu beweisen. Uebrigens hat der feudale englische Gentleman bald nach der französischen Revolution mit sich reden lassen, und seit etwa einem Jahrhundert ist nur noch seine äußere Umhüllung eine feudale. Der Fürst von Pückler-Muskau, der in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts in England weilte, und der als ein guter Deutscher für Napoleon schwärmte und in englisches Wesen verliebt war, sagt einmal ausdrücklich, der Gentleman sei nicht ein Edelmann, vielmehr ein „durch Vermögen und genaue Bekanntschaft mit den Gebräuchen der guten Gesellschaft unabhängiger Mann". Ein Diener, ein Subalterner, kann also nach dieser aus England bezogenen Auffassung nie ein Gentleman sein, und danach wäre zum Beispiel der Preußenkönig Friedrich, der sich selbst den ersten Diener des Staates nannte, keiner gewesen. Wie immer es sich damit verhalten mag, jedenfalls ist auch die Unabhängigkeit, so sympathisch sie im einzelnen Falle anmuthen mag, kein eigentlich moralisches Kriterium. Es ist daher unter allen Umständen falsch, den Gentleman mit Ehrenmann zu übersetzen, wie es die Deutschen ein Jahrhundert lang gethan haben. Die beste Uebersetzung dürfte „Herr" sein, das freilich um vieles unfreundlicher klingt, aber zumindest dem Gentleman keine Verpflichtungen aufbürdet, die er nicht erfüllen kann. Es ist nämlich ein gesellschaftlicher Begriff, kein moralischer.

Alles Gesellschaftliche aber ist trügerisch, und in dem schillernden Glanze, der es umgiebt, liegt seine gefährliche Anziehung für ungeübte Augen, manchmal auch für geübte. Die Deutschen, als eine gesellschaftlich nicht eben bewanderte Nation, sind ihm zweimal im Laufe der Jahrhunderte erlegen, erst im siebzehnten und achtzehnten von französischer, dann im neunzehnten von englischer Seite. Die Anglomanie löste die Gallomanie ab und ist im Grunde genommen nur eine andere Form desselben Uebels, der in Deutschland lange Zeit endemisch gewordenen Ausländerei. Als Nachahmung englischer Lebensart und -unart begann sie auf dem Festland zuerst am Hofe Ludwigs XVI. und unter dem Zepter der graziösen Marie Antoinette zu grassiren — bezeichnenderweise gleichzeitig mit der russischen Influenza, worin eine Vorahnung der Tripelentente gelegen sein mag — und griff dann ein halbes Jahrhundert später auch nach Deutschland und Oesterreich über. Für Wien läßt sich das Datum ganz genau feststellen, es ist der Wiener Kongreß. Damals, als Europa in Wien gastirte, lernten die Wiener auch das großkarrirte und scharf duftende Engländerthum kennen und bewundern. Besonders der englische Mann, also der Gentleman, machte hier Furore, was vielleicht daran liegen mag, daß er auf dem Kongreß durch eines seiner schönsten und liebenswürdigsten Exemplare, den Herzog von Wellington, vertreten war, oder aber daran, daß die Wienerin einen selbständigeren und widerstandsfähigeren Typus darstellt als der Wiener. Jedenfalls änderte sie unter dem englischen Einfluß weder ihr Benehmen noch ihre Toilette, trank auch weiterhin ihren Kaffee, während der Herr des Hauses sich zum Thee bekannte und auch sonst in allen Stücken dem englischen Vorbild nachstrebte. Die englische Herrenmode fing dazumal an, vorbildlich zu werden und ist es im großen ganzen seither geblieben. Was vor achtzig Jahren der „Mackintosch" unter den Mänteln, das war noch im Vorjahr der „Cutaway" unter den Röcken: das Maximum einer erstrebenswerthen Eleganz. Und wie im Aeußerlichen, so nahm man sich auch in der inneren Form gern ein Beispiel an dem eleganten Engländer, das ist also, nach der landläufigen Auffassung, der Gentleman. Das Wort ist bei uns tief ins Volk gedrungen, jeder Fiaker weiß, was ein Gentleman ist, seitdem, gleichfalls im Kongreßjahr, der damalige englische Gesandte in Wien infolge einer Taxstreitigkeit mit einem Fiaker einen Boxkampf mitten am Graben und zum Gaudium einer großen Zuschauermenge öffentlich ausfocht. Die Roheit, die die äußerlich feinen Manieren des Gentlemans nicht ausschließen, kommt in dieser Episode zum Ausdruck, zugleich auch seine herrische Ungenirtheit und selbstbewußte Extravaganz. Diese Extravaganz forderte allerdings sehr schnell den Spott des Wienerthums heraus, und die Bezeichnung „verrückter Engländer" ist ebenso volksthümlich geworden wie etwa der „Komfortabel", der ja nichts ist als ein heruntergekommener Gentleman unter den Wagen, oder die närrische Melancholie der Engländer, der "spleen". Es ist kein Zufall, daß Raimunds „Verschwender" Flottwell heißt, und daß Nestroys „Zerrissener" wenn es auch unausgesprochen bleibt, am-Spleen leidet. So macht sich die englische Invasion in unsere Männersitten bis in unsere volksthümliche Literatur hinein bemerkbar. Sie ist in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts etwas zurückgetreten, hat aber im ersten Jahrzehnt des zwanzigsten, vorzüglich wohl unter dem Einfluß des allein selig machenden Sports, erschreckend zugenommen. Nie war der englische Gentleman in Deutschland mächtiger als in den Tagen vor dem Kriege, der sein Ende bedeuten sollte. Allerdings hieß er um diese Zeit nicht mehr Gentleman, sondern „Gent". Dieses glattrasirte, tangotanzende Five o'clock-Bürschchen erfunden und in die Welt eingeführt zu haben, müssen wir allerdings den Berlinern überlassen. Der Gent ist eine Berliner Pflanze, eine Luftwurzel des Begriffes Gentleman auf deutschem Großstadtboden — der Krieg hat sie abgeschnitten und sie wird nicht nachwachsen. So kann man es sich füglich ersparen, die Artverwandtschaft des „Gent" mit dem Wiener „Gigerl", das schon längere Zeit todt ist, und dem englischen Dandy genauer aufzuzeigen. Uebrigen war der „Dschent" zu unbedeutend, um gefährlich zu sein; er war eine Erscheinung ohne Folge.

Anders der Gentleman, der ein ernsthafter und auch ernst zu nehmender Patron ist. Er ist kein junges Bürschchen mehr, sondern ein Mann in guten Jahren, der auf die Welt wirken will und wirkt. Ein „öffentlicher Charakter", wie sie in seiner Heimath sagen, ist er um seinen guten Ruf besorgt und giebt sich im Umgang als den Inbegriff der Ehrenhaftigkeit. Nur hat er, wie Tartüff mit dem Himmel, mit der Ehrlichkeit seine besonderen kleinen Abmachungen, versteckte Enten und derlei, von denen der vertrauensselige Nachbar nichts weiß. Seine Moral ist praktisch und auf den Export eingerichtet. Er hat eine für England, die völlig untadelig ist, eine für den Kontinent, die, aus billigem Zeug hergestellt, sich schon als weniger haltbar erweist, und eine für die Tropen, die man kaum noch eine Moral wird nennen können. Bei dieser weltmännisch abgestuften Garderobe fühlt sich Deutschlands weitgereister Vetter äußerst wohl, und er scheint wenig Lust zu haben, sie zu verändern. Auch wäre es sinnlos, ihm daraus einen Vorwurf machen zu wollen. Nur die Engländer bilden sich ein, die Welt erziehen zu müssen, die Deutschen beschränken sich darauf, sie dort, wo es noth thut, zu belehren. Es giebt eben Ehrenmänner und Ehrenmänner; solche, die nach sittlichen Grundsätzen handeln, und solche, die auch keine silbernen Löffeln — außer, wenn man sie mit silbernen Löffeln allein läßt. Diese zweite, billigere Taschenausgabe des Ehrenmannes nennt der Wiener Volksmund einen „Ehrenmann mit Strupfen". Ihn schlechthin mit Gentleman zu übersetzen, geht natürlich nicht an, aber etwas im Gehaben dieses liebenswürdigen Weltmannes, der der Gentleman ist, erinnert an den volksthümlichen Wiener Kollegen. Man wird sich das in Deutschland gefagt sein lassen, und das neue Wörterbuch, das nach dem Kriege herauskommen wird, entsprechend redigiren. Wie immer er ausgehen mag, das Wort Gentleman als eine auszeichnende Bescheinigung männlicher Anständigkeit wird darin nicht mehr vorkommen. Wozu auch? In unzweifelhaften Fällen genügt der deutsche Ehrenmann. Und in den anderen? Nun, dafür mögen unsere Feinde sorgen.

Rechte und Pflichten der Neutralität.

Von Dr. jur. **Jak. A. Schwarzmann.**

Wohl nie in vergangener Zeit war das Wort „Neutralität" in so vieler Munde, dessen Begriff aber auch selten so verworren, wie gerade heute, da dieses völkerrechtliche Institut die Probe seiner Existenzberechtigung anscheinend so schlecht besteht. „Belgiens Neutralität mit Füßen getreten", „die schweizerische Neutralität hoch oben in den Lüften mißachtet", „Amerikas Verhalten nicht neutral trotz der Neutralitätserklärung des Präsidenten": das alles sind heute nicht nur Schlagworte der Presse, sondern Gemeinplätze der Konversation geworden. Und wo liegt die Grenze zwischen Wahrheit und Lüge, zwischen Vorurtheil und Gemeinheit?

Der Rath der Völker dieser Erde hat wohl nie ein zarteres Gebilde geschaffen, als den Begriff der Neutralität. Auf das Individuum übertragen, ist es der ideale Mensch, wie er nur in der Dichtung lebt, oder erst unter dem Grabstein seine Existenz beginnt: der Mensch, der es zu Stande bringt, Allen zu Gefallen zu leben.

Neutralität im staatswissenschaftlichen Sinne ist — allgemein gesprochen — der Status eines souveränen Gemeinwesens, das nach keinem anderen Staate hinneigt, speziell nicht theilnimmt an Disputen zwischen anderen Staaten. Unparteilichkeit vor allem ist die Quintessenz der Neutralität.

Es giebt verschiedene Arten der Neutralität: ein Staat verhält oder erklärt sich neutral bei einem Konflikt anderer Staaten — z. B. Italien oder die Vereinigten Staaten im derzeitigen Weltkrieg; ein Land begiebt sich in dauernde Neutralität: die Schweiz —, einem Staat wird zwangsweise die Neutralität auferlegt: Belgien. Die Pflichten all dieser Kategorien während eines Krieges sind die nämlichen: Wahrung der territorialen Integrität und Souveränität, Gleichstellung aller kriegführenden Parteien in jeder Beziehung.

Ein neutrales Land darf demgemäß an einen kriegführenden Staat Waffen, Munition, überhaupt jegliche Kriegskontrebande liefern, deren Transit gestatten — selbstverständlich alles auf eigenes Risiko — aber er muß dem anderen kriegführenden Staat das gleiche Recht gelten lassen. Allerdings sprechen hier ökonomische Erwägungen mit: Ein Staat mag kreditwürdig sein, der andere nicht. In rein kommerzielle Transaktionen kann der Staat nicht dreinreden, so lange diese nicht mit dem Wortlaut der Neutralitäts-Prinzipien kollidiren. Technisch hat die Regierung in solchen Fällen ihrer Neutralitätsverpflichtung vollständig Genüge gethan, wenn sie der Ausfuhr von solchem Material in einen kriegführenden Staat nicht einseitig ein Ausfuhrverbot dem anderen Staat entgegenstellt: alles andere muß sie kommerziellem Gutdünken überlassen.

Bei der zweiten Haager Konferenz 1907 wurde jedoch im Anschluß an diese Fragen auch der Billigkeitsstandpunkt in Erwägung gezogen, ohne daß aber dieser internationaler Grundsatz geworden wäre: die Frage nämlich, ob bei der Unmöglichkeit solcher Lieferungen an einen Staat infolge seiner geographischen Lage, nicht auch die Lieferungen an den anderen Staat zu unterbinden sind. England widersetzte sich damals energisch diesem Grundsatz aus heute sehr durchsichtigen Gründen, die seine Eigennützigkeit am Zustandekommen dieser Konventionen treffend beleuchten: In jedem Kriege mit England kann dasselbe — wenigstens für lange Zeit — aus der heutigen thatsächlichen Ordnung der Neutralitätsgrundsätze nur Nutzen ziehen. Es kontrollirt infolge seiner exponirten geographischen Stellung den Außenhandel Europas in übermächtiger Weise und erreicht zu Kriegszeiten mit seinen Schiffen das, was sonst Aufgabe ehrlicher Neutralität ist: Unterbindung der Zufuhr jeglicher Kriegskontrebande in Feindesland.

In den Kreis dieser Abmachungen im Verkehr mit neutralen Staaten fällt auch die Gestattung der gleichmäßigen Benutzung von Telephon, Telegraph, Kabel, sowie die Gewährung von Kriegsdarlehen an kriegführende Staaten. Wo die Börsennotirungen vom Staate kontrollirt werden, wie z. B. in Frankreich, darf bei Neutralität des Staates nicht das Darlehen eines kriegführenden Landes zugelassen, das des anderen ausgeschlossen werden. Ebensowenig darf die Regierung den Geldmarkt einseitig begünstigen, wo sie Einfluß auf denselben hat. — Alle diese Fragen regelt, in phänomenal summarischer Weise allerdings — die zweite Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 (Art. 7—9).

Diese nämliche Konferenz hat des weiteren auch die sog. Neutralitätspräsumption zum völkerrechtlichen Prinzip erhoben. Hiernach werden bei Staatskonflikten nichtbetheiligte Staaten so lange neutral erachtet, bis sie eine andere Stellung entweder ausdrücklich erklären oder durch Handlungen faktisch einnehmen. Mit anderen Worten am Beispiel: Frankreich hätte bei Lokalisirung des Konfliktes zwischen Serbien und Oesterreich kein serbisches Darlehen zur Börse zulassen können, ohne auch österreichischen Darlehenspapieren Zutritt in den Ring zu gewähren, außer es hätte sich dadurch faktisch als nicht neutral erklärt. In diesem Falle wäre ebenfalls der „census foederis" für den Dreibund und schließlich für den Dreiverband gegeben gewesen.

Gerade durch diese Neutralitätspräsumption beweist die Haager Konferenz ihre Ohnmacht dem Momente gegenüber, wo die Waffen die Sprache der Diplomatie übernommen haben; diese Präsumption mag stillschweigend gelten; sobald sie aber als geschriebenes Recht auftritt, ist sie absurd in ihren Konsequenzen.

Die bisherigen Ausführungen sind ein Prüfstein, an dem wir speziell die neutrale Haltung der Vereinigten Staaten untersuchen können.

Fraglos hat Amerika den Wortlaut der Haager Konvention nicht verletzt, als es die Waffenausfuhr gestattete. Sie kommt de facto zwar nur der einen Seite der Kriegführenden zugute. Zweifelsohne hätten die Vereinigten Staaten aber auch nicht opponirt, wenn Deutschland und Oesterreich ebenfalls an dieser Ausfuhr profitiren würden. Das sind Geldsackfragen, bei denen selbst Haß und Vorurtheil verstummen müssen. Und auf politischen Wohlanstand und Billigkeitsgefühl ist doch nicht wohl zu rechnen bei Leuten, die der blinde Zufall heute ganz vorn hinstellt, morgen wieder dahin zurückschleudert, woher sie gekommen: in die Reihen, die das goldene Kalb verehren. Der Krieg müßte ewig dauern, der solchen Staatenlenkern den Geist der Neutralität beizubringen vermöchte. Es giebt eben auch eine Art Neutralität, die zwar dem Wortlaut genügt, ihrem Geiste aber Hohn spricht. Diese zeigt uns aber doch wenigstens die Schauspieler mit heruntergerissener Maske.

Aber damit ist die Frage der Neutralität der Vereinigten Staaten noch keineswegs erledigt. Es besteht ein mehr gravirender Punkt: Das offizielle Geschäftsgebahren der Vereinigten Staaten in den kriegführenden Ländern. Die diplomatische Vertretung Amerikas wurde in allen diesen Staaten mit dem Schutze der gegnerischen Landesangehörigen betraut. Wie sie sich dieser Aufgabe entledigen, ist nicht Sache des einzelnen Gesandten, sondern des einheitlichen Handelns unserer Exekutive in Washington. Wir müssen uns also fragen: Vertritt diese Exekutive mit ihren diplomatischen Mitteln alle Interessen gleichmäßig? Steht sie z. B. bei ihren Vertretern Page und Herrick gleich energisch ein für ihre deutsch-österreichisch-türkischen Schutzbefohlenen, wie etwa Gerard und Morgenthau für die Alliirten? Wenn nein, dann ist die — auch im Wortlaut des Gesetzes enthaltene — Unparteilichkeit nicht eingehalten; dann ist die amerikanische Neutralität nicht nur im Geiste, sondern auch technisch verletzt. Dann hat die Regierung der Vereinigten Staaten, die ihre Neutralität so feierlich proklamirte, einen Theil der Kriegführenden bevorzugt und noch mehr, das Vertrauen des anderen Theiles schnöde mißbraucht.

Wenn wir den Berichten der „Times" aus Konstantinopel glauben dürfen — in diesem einen Falle steht nichts dagegen — so hat Morgenthau unter der Drohung, seine Pässe zu verlangen, die Abreise seiner Schutzbefohlenen — Männer von 17—50 Jahren — nach Eintritt der Türkei in den Weltkrieg erzwungen. Als Pendant hierzu sind die deutsch-österreichischen Staatsangehörigen von 15 — 60 Jahren in England, Frankreich, Rußland und anderen Kolonien gleich zu Beginn des Krieges in Konzentrationslager abgeführt worden und zwar ohne den geringsten Protest seitens der diplomatischen Vertretung Amerikas. Das ist eine verschiedenartige Handlungsweise einer und derselben Regierung, der Exekutive in Washington. Es ist eine unzweideutige Verletzung der gelobten Neutralität. Doppelt schwer als flagranter Wortbruch! Denn, gestützt auf diese gelobte Neutralität hat Deutschland und Oesterreich den Schutz ihrer Angehörigen unserer Regierung anvertraut. Wo sind die vom Holz und Schlag eines Washington, Lincoln, Cleveland, denen die Ehre des Landes noch alles galt? Die Zeit wird auch diesmal zum Richter werden. Aber eines haben die Vereinigten Staaten dadurch heute schon verwirkt: die Qualifikation zur Vermittlung in diesem Riesenkampfe.

Unabhängig von den verschiedenen Haager Konventionen besteht der Begriff der dauernden Neutralität oder Neutralisirung. Unrichtig wird gerade heute in wissenschaftlichen Traktaten die Hineinziehung Belgiens in den Weltkrieg als eine Verletzung der Haager Konvention bezeichnet. Belgien und die Schweiz waren neutrale Länder, ehe diese Konventionen in Existenz traten, sie können also vernünftigerweise ihre Neutralität nicht auf diese begründen, wie verschiedentlich behauptet wurde unter Mißachtung aller Thatsachen und aller Logik.

Die Haager Konvention befaßt sich nur mit der Neutralität im allgemeinen bei kriegerischen Konflikten. Auch die dauernd neutralen Staaten sind natürlich hinan gebunden, sofern sie die Konventionen mitunterzeichnet haben. Aber über diesen Konventionen steht der Neutralisirungsakt. Er ist primäres Recht. Wo er mit anderen Rechtsfächen in Konflikt geräth, da treten letztere außer Kraft.

Die dauernde Neutralität ist die von einem souveränen Staate auf immer übernommene Verpflichtung zur Neutralität, wie sie oben entwickelt wurde: also kein Hinneigen zu irgend einem Staate und Blanko-Entsagung der Theilnahme bei Staats-Konflikten. Solche Neutralität wird — weil sie zum Theil ein Rechtsverzicht ist — kompensationsweise garantirt. Ein Rechtsverzicht deshalb, weil ein solch neutraler Staat in einem Konflikt anderer Staaten nicht eingreifen darf, auch wenn er darin den größten, ja einzigen Vortheil für sich sähe. Schulbeispiele sind Belgien und die Schweiz.

Es wurde schon oft die Frage diskutirt, dauernde Neutralität sei völkerrechtlich als ein Einschnitt in die Souveränität eines Staates anzusehen. Wie weit diese Theorie haltbar ist, zeigt uns am besten der Ursprung der einzelnen Neutralität.

Belgien und die Schweiz haben eine in der Begründung vollständig verschiedene Basis. Die Schweiz hat sich das Neutralen-Recht und den Neutralen-Schutz durch Jahrhunderte von Kämpfen historisch begründet und erworben. Noch auf dem Wiener- und Pariser Kongreß konnte es stolz sagen: Ich will neutral sein! Solche Neutralität trägt nicht den geringsten Makel von beginnender Suzeränität (Einbuße an Souveränität). Es ist einfach die von den Staaten acceptirte Erklärung der Schweiz: „Ich will für mich allein leben, denn ich fühle genügend Existenzkraft in mir. Wollt ihr diese anerkennen?" Und die Anerkennung geschah in Form der Garantie. Diese Garantie-Erklärung jedoch erfolgte weniger aus wohlwollendem Interesse für die Schweiz als vielmehr aus gegenseitiger Angst vor Expansionsgelüsten des Nachbarn — damals in erster Linie, um die Schweiz dem Interessenkreis Frankreichs zu entziehen.

Der nämliche Grund gab auch Anlaß zur Neutralisirung Belgiens. Doch hat dieser Staat nicht wie die Schweiz in freiem Willen die Neutralität als die dem Lande bekömmlichste Rolle im Völkerkonzert frei erwählt; Belgien wurde von den Mächten Frankreich, England, Preußen, Oesterreich, Rußland geschaffen durch Ablösung von den Niederlanden. Am 20. Dezember 1830 wurde vom Londoner Kongreß die Trennung Belgiens von Holland proklamirt. Sogleich darauf wurde aber auch dem neugeschaffenen Staat die Neutralität auf ewig auferlegt und von den Kreitungsstaaten garantirt. Dies Verhältnis der aufgezwungenen Neutralität muß völkerrechtlich als eine Einschränkung der Souveränität aufgefaßt werden, als ein Status, der zwischen Souveränität und Suzeränität liegt.

Die dauernde Neutralität ist ein zweischneidiges Schwert, das zu führen eben so viel Gewandtheit und Geschick wie Integrität und Würde verlangt.

Ein neutraler Staat darf wohl Handelsverträge oder andere Staatsverträge nicht politischer oder militärischer Natur abschließen, ohne damit die Gleichberechtigung anderer Staaten involviren zu müssen, solange ihn nicht besondere sog. Gleichberechtigungsklauseln dazu verpflichten. Gehen aber solche Verträge ins Grenzgebiet einseitiger Politik, oder sind es gar Militärabkommen, dann begiebt sich der garantirt neutrale Staat seiner passiven Garantie. Er steht dann nur mehr unter dem allgemeinen Völkerrecht betreffs Verkehrs der Staaten untereinander. Er hat die Unparteilichkeit, die für ihn im Frieden gleich wie im Krieg gilt, gebrochen und somit den besonderen Schutz seiner Unantastbarkeit verwirkt.

Damit ist aber diese Frage noch nicht erledigt: es giebt Staaten, die ihre Existenz überhaupt nur der Neutralisirung verdanken. Mit anderen Worten und an einem Beispiel: Belgien wäre überhaupt nie als souveräner Staat geschaffen und anerkannt worden, wenn es nicht zugleich hätte neutralisirt werden können. Diesem Institut allein verdankt es seine souveräne Existenz. Wie weitsichtig damals die Politiker waren, beweist gerade der heutige Krieg. Aber umgekehrt folgt daraus die andere Konsequenz, daß, sobald diese Neutralität gebrochen wird, dieser Staat eben nicht mehr blos in die Reihen der anderen souveränen Staaten zurückfällt, sondern damit auch seine Souveränität wieder verliert. Mit der Neutralität Belgiens steht und fällt seine Souveränität, seine Existenz. Das ist der exakte Wille seiner Existenzurkunde. So theoretisch und dogmatisch diese Folgerung klingen mag, so unantastbar ist sie in ihrer Richtigkeit. Vor allem der eine Punkt: Jeder Neutralitätsgarant Belgiens kann für sich den vollen völkerrechtlichen Anspruch aus jenem Erschaffungsakte ableiten, bei einseitigem Bruch dieser Neutralität seine Zustimmung zur Unabhängigkeit Belgiens zurückziehen und Schritte unternehmen, die er anno 1830/31 infolge der aufgezwungenen Neutralität unterlassen hat.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man hier wiederum den Beweis antreten, daß sich Belgien an seinem heiligsten Gute, gegen seine Existenz versündigt hat: es hat wissentlich seine Neutralität in den Koth getreten. Durch die in Brüssel erbeuteten Akten ist klar erwiesen, daß das neutrale Belgien mit England und Frankreich seit 1906 in einem geheimen Defensiv- und Offensiv-Bündnis gestanden. Und selbst, wenn wir den „dolus eventualis" des Offensiv-Bündnisses wegließen, so wäre es mehr denn genug. Es bliebe ein einseitiges defensives militärisches Bündnis. Belgien hat England und Frankreich seine Mobilisirung, seinen eigenen Aufmarschplan, seine Generalstabskarten, alles preisgegeben. Eine vollständige Aufmarschskizze einer englischen Armee von 100,000 Mann war durch die Vermittlung des damaligen englischen Militär-Attachés in Brüssel, Barnardiston, bis auf alle Einzelheiten ausgearbeitet: Landungshafen, Eisenbahn-Transportlinien, Fahrplan, Stellungsbezug, alles bis ins Detail bestimmt. Ein einziger Punkt war dabei außer Acht gelassen worden; das war die deutsche Armee. Durch dieses Militär-Abkommen war das Schicksal Belgiens besiegelt. Und nicht mit dem Hinwegfegen der deutschen Kriegsmaschine über belgisches Land! Das war erst die Folge. Mit der verwirkten Neutralität hat Belgien auch seiner Souveränität das Grab geschaufelt. Deutschland, der politische Erbe Preußens von 1830, hätte niemals seine Zustimmung zur Souveränisirung Belgiens gegeben, wenn es dasselbe nicht zugleich strikt neutral gewußt hätte.

Durch das Heraustreten Belgiens aus seiner Neutralität hat es aber auch die Garantirung seiner Unantastbarkeit verwirkt. Es kann durch Krieg angegriffen werden wie jedes andere Staatengebilde, ohne daß für seine früheren Garanten die Pflicht besteht, ihm zu Hülfe zu kommen. Wo keine Pflicht ist, ist aber auch kein Recht. Ein Garantenstaat kann die Betretung früher durch ihn garantirten neutralen Bodens nicht damit begründen, daß es seinen Garantiepflichten nachkommen wolle. Solches Eindringen ist nunmehr entweder Verbündung gegen einen gemeinsamen Gegner, oder aber ebenfalls ein normaler kriegerischer Angriff. England ist heute nicht Verbündeter Belgiens als Schützer seiner Neutralität, sondern als Verletzer dieses völkerrechtlichen Instituts.

Noch ein Wort über die Neutralität der Schweiz. Dieselbe ist fraglos ein leuchtendes Muster strittester Unparteilichkeit. Man wollte zwar ihre Truppendislocation als unneutrale Haltung hinstellen. Absurd! Man wird denn doch einer vernünftigen Regierung, auch wenn sie neutral ist, gestatten müssen, ihre Truppen da aufmarschiren zu lassen, wo sie die Gefahr sieht. Um allen, nur der Vernunft nicht, gerecht zu werden, hätte man diese Armee ja an die Grenze des Fürstenthums Liechtenstein hinstellen müssen.

Vielleicht aber hat gerade die Schweiz auch bewiesen, daß neben Integrität der stärkste Schutz der Neutralität nicht in fremder, sondern in eigener Hand ruht: in einer starken Wehr, welche es jedem anderen Staat bedenklich machen muß, dieselbe ins gegnerische Lager zu drängen.

Und trotzdem ist auch diese Neutralität verletzt worden, hoch oben in den Lüften, zur Tageszeit. Die Mißachtung war unqualifizirbar: Benutzung des näheren und sicheren Weges unter Verhöhnung des Völkerrechtes; sie war beabsichtigt: denn wer das kleine Friedrichshafen nach der Karte findet, der findet auch die Schweizergrenze, so klein ist dieses Land denn doch nicht. Und nun rechtfertigt sich England mit der Negierung eines weiteren völkerrechtlichen Prinzips: dem Rechte an der Luftsäule. Bisher galt es als allgemeiner Rechtssatz: Der Eigenthümer des Bodens ist auch Eigenthümer der Luftsäule, soweit diese ihm nützlich oder schädlich sein kann. Und das nämliche gilt völkerrechtlich vom Souverän eines Landes. Mit eben diesem Satze begründete England und Frankreich vor Jahren das Verbot des Ueberfliegens ihres Territoriums für ausländische Flieger. Und heute? Da wirft das nämliche England diesen Satz felge über Bord. Das ist mit ein Theil der englischen Kriegführung; die Schweiz aber weiß in Zukunft ihre Neutralität auch in der Luft zu wahren.

Ein schwerwiegender Punkt aber, der bei dieser Verletzung ins Rollen gerieth, ist die Frage der sog. passiven Neutralität. Diese wurde in die Formel gefaßt: Wenn ein kriegführender Staat die garantirte Neutralität eines Landes verletzt, so ist auch der andere Kriegführende nicht mehr an diese Neutralität gebunden, es steht ihm gleiches Recht zu. Also nicht mehr Schutz verletzter Neutralität, sondern Gegenrecht. Die Folgen hiervon wären unabsehbare; sie würden das Institut der Neutralitätsgarantie kurzweg illusorisch machen. Selbstverständlich wurde diese sogenannte passive Neutralität vom Völkerrecht abgelehnt; aber nie mehr wie heute scheint der Krieg ein Krieg gegen das Völkerrecht zu sein. Und solange dies oberste Maxime auch nur eines Theiles der Kriegführenden ist, solange ist das Institut der Neutralität eine Frühgeburt, gezeugt von völkerrechtlichem Optimismus und haltloser Phantasterei. Und solange hat auch hier das grundwahre Sprichwort für den Neutralen Geltung: „Es kann der Beste nicht im Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt". Der Staat aber, der nicht einmal den guten Willen zeigt, sein Bestes zur Wahrung dieser Neutralität zu thun, schaufelt Treu und Glauben im Völkerrecht und seiner Ehre selbst das Grab. — Und es gab und giebt auch im Staatenleben eine Ausgleichung zwischen Schuld und Sühne!

— Die Verdeutschungsbewegung in Groß-Berlin hat im Laufe der letzten Wochen große Fortschritte gemacht. In nahezu allen zu Groß-Berlin gehörenden Orten, rund fünfzig, sind Ortsausschüsse gebildet worden, deren Zweck es ist, fremde Bezeichnungen auszumerzen, wie z. B. Atelier, Modes et Robes, Kostumes, Engros und En detail, Manikure, Pedikure, Export und Import, per, inklusive usw. Gegen eingebürgerte fremdsprachliche, schwer zu verdeutschende Ausdrücke soll nichts unternommen werden. Die Mitglieder haben sich verpflichtet, auf die ihnen bekannten Geschäftsleute einzuwirken, fremdsprachliche Bezeichnungen aus dem Geschäft und in den Inseraten zu beseitigen.

Die Schutzfärbung der Kriegsschiffe.

Von **Gustav A. Erdmann.**

Jedem Naturwissenschaftler ist die außerordentliche Bedeutung der „Schutzfärbung" beim Kampfe Aller gegen Alle in der Welt der Lebewesen bekannt. Auch der Freund des Weidwerks kennt sie; bald nutzt er sie für seine Zwecke aus, wenn er den schilfgrünen Kittel anlegt, bald ist er schlecht auf sie zu sprechen, wenn unmittelbar vor seinen Füßen Freund Lampe aus einer frischen Ackerfurche aufspringt und in wilden Sätzen davonjagt. Selbst das scharfe Jägerauge hatte den Hasen, der mit niedergelegten Löffeln in der Furche geduckt saß, nicht von dem frisch umgebrochenen Ackerboden unterscheiden können.

In neuer